

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/809

## Staatsarchiv Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2012 - 2016

---

### 1. Erwägungen

Das Staatsarchiv hat gemäss § 7 des Archivgesetzes vom 25. Januar 2006 (BGS 122.51) die dokumentarische Überlieferung des Kantons sicherzustellen. Immer wieder werden ihm von privater Seite Dokumente zum Kauf angeboten, welche die Archivbestände in wertvoller Weise ergänzen. Damit das Staatsarchiv, das über keinen eigenen Ankaufskredit verfügt, nicht von Fall zu Fall ein Gesuch an den Lotteriefonds richten muss, wurden ihm seit 1998 jährlich je Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds für Ankäufe zur Verfügung gestellt. Diese Finanzierungsmöglichkeit, von der nur Gebrauch gemacht wurde, wenn Schriftgut von kantonaler Bedeutung gesichert werden musste, hat sich sehr bewährt.

### 2. Beschluss

- 2.1 Dem Staatsarchiv Solothurn stehen in den Jahren 2012 - 2016 je Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds für Ankäufe zur Verfügung.
- 2.2 Die Abt. Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, entsprechende Rechnungen direkt zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3)  
Amt für Finanzen  
Amt für Kultur und Sport (8)  
Staatsarchiv Solothurn, Bielstrasse 41, intern